

## Der Mord an der Witwe W.

Von  
Oberstaatsanwalt **Schlegel**, Leipzig.

Am 1. September 1914 ging unweit des Dorfes Z. eine Strohfeime in Flammen auf. Bei den Löscharbeiten wurde dicht am Rande der Feime der Leichnam einer Frauensperson geborgen. Die Leiche lag auf dem Bauche, mit dem Kopf unmittelbar an der brennenden Feime, und war stark verkohlt. Nur die Unterschenkel waren fast unversehrt. Strümpfe und Schuhe waren gut erhalten. Von der übrigen Kleidung waren nur Stoffreste am Halse, an den Armen und am Rücken vorhanden. Man glaubte zunächst, die Leiche eines Mädchens im Alter von 17—20 Jahren vor sich zu haben.

Am 3. September fand ohne Mitwirkung von Prof. *Kockel* die gerichtliche Leichenschau und Leichenöffnung statt. Die Füße sahen nicht aus wie die einer jugendlichen Person, da sie welke Haut und an den Fersen einen rissigen Huf zeigten. Auf der Mitte des Halses zeigte sich eine vorn quer verlaufende, ziemlich flache und dunkelbraun gebrannte Furche, die ihrer Lage nach dem Rande des Halsbündchens entsprach. Oberhalb dieser Furche waren die Weichteile bis hinauf zum Mundboden vollkommen „weggebrannt“, so daß über der Querfurche eine starke Vertiefung und am Mundboden ein 5 cm langes und 3 cm tiefes Loch entstanden war, durch das man in die vollständig verbrannt aussehende Mundhöhle sehen konnte. Die Gehirnsubstanz, die Blutleiter, die Herzkammern, die Kranzgefäße wurden fast blutleer, die Leber auffallend hell, die Nieren sehr blaß befunden.

Das Gutachten der Sekanten lautete: „Es handelt sich um die Leiche einer bereits im mittleren Alter befindlichen, weiblichen Person, die ihren Tod durch Verbrennung gefunden hat. Ein Anzeichen für eine vorhergegangene, gewaltsame Tötung ließ sich bei der Leichenöffnung nicht finden.“

Die Persönlichkeit der Toten war zunächst nicht festzustellen. Am 19. IX. verfügte die Staatsanwaltschaft, von weiterer Verfolgung sei mangels Verdachtes für das Vorliegen einer Straftat abzusehen.

Anfang Oktober wurde am Brandort in der Asche eine Rasiermesserklinge gefunden. Am 5. X. erfuhr die Polizei, daß die 50 Jahre alte Witwe W. aus dem  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Brandstelle entfernten Dorfe T. seit 1. IX. vermißt werde. Die Hausgenossen der allein wohnenden W. hatten geglaubt, die W. weile bei ihrer verheirateten Tochter L. Erst

als der Hauswirt am 1. X. von der sonst pünktlich zahlenden W. die Miete nicht erhielt, schöpfte er Verdacht. Die Landeskriminalpolizei griff umsichtig und tatkräftig ein. Die Leiche wurde als die der W. mit Sicherheit auf Grund der Beschaffenheit einiger Zähne und der Bekleidungsüberreste festgestellt. Am 9. X. bereits hatten sich so schwerwiegende Verdachtsgründe gegen den Schwiegersohn der W. ergeben, daß seine Verhaftung erfolgen konnte. Er leugnete hartnäckig. Ein umfangreicher Indizienbeweis, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, belastete ihn schwer.

Wie aber war die Tat ausgeführt worden? Der Sektionsbefund gab keinen genügenden Aufschluß. Der eine der Sekanten räumte auf Vorhalt dem Untersuchungsrichter gegenüber ein, es bestehe die Möglichkeit, daß die Öffnung am Halse auf einen Schnitt zurückzuführen sei; dafür spreche die Lage und der Verlauf der Öffnung, die Blutleere des Körpers und der Umstand, daß die am Halse und den Armen und am Rücken vorgefundene Stoffreste mit Blut durchtränkt gewesen seien.

Der andere Sekant blieb dabei, daß die Öffnung am Halse zweifellos nur durch Verbrennen entstanden sei. Die Blutleere sei nicht so groß gewesen, daß man auf einen kurz vor dem Tode erfolgten starken Blutverlust hätte schließen müssen, es sei keine besonders auffällige Blutleere vorhanden gewesen. Die in den Stoffteilen vorgefundene, eingetrocknete Flüssigkeit sei seiner Überzeugung nach die Flüssigkeit aus den Brandblasen, die sich auf der Haut gebildet hätten.

Zur Aufklärung dieser Widersprüche wendete sich der Untersuchungsrichter an Prof. *Kockel*. Dieser prüfte die Akten, unterzog die Stoffreste einer sorgfältigen Untersuchung und gelangte zu dem Ergebnis, daß nach der gerichtlichen Sektion eine Reihe von Umständen in Erscheinung getreten sei, die den Verdacht einer gewaltsamen, auf irgendeine Weise bewirkten Tötung erwecken müßten, insbesondere auch einer Tötung durch Halschnitt. Zur weiteren Klärung schlug er Enterdigung vor. Sie erfolgte am 5. II. 1915 und führte zu bedeutungsvollen Ergebnissen.

Die Leiche war noch verhältnismäßig gut erhalten. In der Brusthöhle fand sich die eine Lunge vor, der Luftröhre und Kehlkopf mit Speiseröhre anhingen. Der Kehlkopf wurde sorgfältig rekonstruiert und gehärtet und da zeigte sich, daß er außer den senkrecht verlaufenden Schnitten in der rechten Schildknorpelplatte, die allem Anscheine nach bei der Sektion entstanden waren, noch in der linken Schildknorpelplatte eine Schnittverletzung aufwies. Das Knorpelgerüst des Kehlkopfs, sowie die an ihm hängenden Weichteile, insbesondere auch der Kehldeckel, wiesen Spuren von Verbrennung oder Verkohlung nicht auf.

Angesichts dieses Befundes ließ sich die Ansicht, daß die Öffnung am Vorderhalse durch Verbrennung entstanden sei, nicht aufrechterhalten. Vielmehr sprach die bei der Sektion festgestellte, auf-

fallende Blutarmut von Herz, Milz, Leber, Nieren, Hirn und Blutleitern der harten Hirnhaut zwingend dafür, daß dem Körper bei Lebzeiten eine größere Menge Blut entströmt sein mußte. Bestätigt wurde diese Annahme durch die Beschaffenheit der Kleiderüberreste. Sie waren außerordentlich stark mit *Blut* durchtränkt. Die mikroskopische Untersuchung ergab in den am Hals, Armen und Rücken vorgefundenen Kleiderresten wohlerhaltene, dicht gedrängt beieinander liegende, rote Blutkörperchen. Dieser Befund widerlegte vollkommen sicher die Ansicht des einen Sekanten, die Durchtränkung sei durch ausgeflossenen Blutblaseninhalt erfolgt. Die Quelle des Blutstromes aber konnte nur eine bei Lebzeiten erzeugte Verletzung sein und als solche kam nach dem Befunde der Leiche und der Lage der blutdurchtränkten Kleiderreste einzig und allein die Halsschnittverletzung in Frage.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte zu X. wegen Mordes und Brandstiftung, die ich als Vorsitzender leitete, vertrat Prof. *Kockel* sein Gutachten in so überzeugender Weise, daß sich die beiden Sekanten ihm anschlossen. Der bis zum Schlusse der Verhandlung leugnende Angeklagte wurde wegen Totschlags unter Ausschluß milderner Umstände und wegen damit sachlich zusammentreffender Brandstiftung zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Die Geschworenen hatten also die Überzeugung gewonnen, daß die Tötung vollendet war, ehe die Brandlegung erfolgte, und lediglich den Zweck hatte, die Spuren der Bluttat zu vernichten und einen Selbstmord oder Unfall vorzutäuschen.

Noch vor der Einlieferung in das Zuchthaus hat der Verurteilte aber ein teilweises Geständnis abgelegt. Er will mit seiner Schwiegermutter, die ihm eine Unterstützung verweigerte, in heftigen Wortwechsel geraten und zu Tätschlichkeiten übergegangen sein. Als möglich gibt er zu, ihr mit seinem Taschenmesser den Halsschnitt beigebracht zu haben. Bei Ablegung des Geständnisses hat er sich die Darstellung seines Verteidigers zu eigen gemacht, der in dieser Weise für Bejahung der auf Totschlag gerichteten Schuldfrage eingetreten war, um die Bejahung der Frage nach Mord zu verhüten.

Der Beweggrund zur Tat lag klar zutage: die Getötete hatte außer der Ehefrau des Angeklagten nur noch einen Sohn. Die Erbschaft mußte diesen Kindern zufallen. Auf die Erbschaft hatte es der Angeklagte abgesehen.

Diese Darlegungen sind in doppelter Hinsicht von Bedeutung:

Sie zeigen, welche wertvolle Hilfe und Unterstützung die Rechtspflege an dem Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Leipzig und seinem hochverdienten Gründer und langjährigen Direktor Prof. Dr. *Kockel* findet, und sie beweisen, daß den heranwachsenden Medizinern nicht warm genug empfohlen werden kann, der Beschäftigung mit der gerichtlichen Medizin ihre Aufmerksamkeit zu widmen.